

Beilage zur Laibacher Zeitung Nro. 23.

1799

K u r r e n d e.

Da weder in dem Zolltarif unter der Rubrick Futter- und Rauchwerck, noch in der Schätzungsnorme schwarzgefärbte, oder schwarzgraue, sondern bloß schwarze mit einem Zollsatz von 4 fl. für das Stück, und gemeine Fuchsbälge mit 1 fl. vom Buschen zu 10. Stücke enthalten sind; so ist höchsten Orts zu entschliessen befunden worden, daß von nun an künftighin die als schwarzgefärbten, oder als schwarzgrau angegebenen Fuchsbälge durchaus den wahren schwarzen dergleichen Bälgen in der Zollabnahme gleichgehalten, und für jedes Stück 4 fl. an der Mauthgebühr abgenommen werden sollen. Auch sollen die gefärbten Fuchsbälge überhaupt jener natürlichen Gattung, der sie am nächsten kommen, im Zolle gleichgehalten werden, folglich jeie künftig von 1 dem Stück der blau, oder braungefärbten gemeinen Fuchsbälge im Tarif namentlich nicht aufgeführt stehen, wie von den natürlich blauen, oder braunen der Konsumzoll mit 36 kr. abzunehmen, um theils der unächsten Erklärungen vorzubeugen, theils aber auch die inländische Erwerbsamkeit auf das Färben, oder Färben der rauchen Waaren, zu leiten.

Welche höchste Entschliessung nun aus einem unterm 9. dieses her-
eingelangten hohen Hofammerrescripte von 5. v. M. zur allgemeinen
Wissenschaft kund gemacht wird.

Laibach, den 13. März 1799.

Bei Wilhelm Heinrich Korn, Buchhändler in Laibach, sind
wieder Exemplare, von den beliebten Christ am Grabe seines Hel-
land angekommen; Kostet ungebunden 10 kr. broschirt 14 kr. steif
gebunden 20 kr.

Den 28. März d. J. früh von 9 bis 12 Uhr werden in der Stu-
dienfondsherrschaft Kaltenbrunn 38 20f. 2 Mezen Hierse, 58 28f. 32 Me-
zen Waiz, 4 23f. 32 Mezen Hiersbrein ligitando verkauft werden.

K u r r e n d e.

Um den zum gemeinen Besten bestehenden Weegfond vor jeden unbilligen Entgang und Verkürzung zu bewahren, ist höchsten Orts beschlossen worden, ausdrücklich zu erklären, daß die Viehhändler, die nach Zulassung der bestehenden Gesätze jene Weege, worauf wegen wohlfeiler Weide und Fütterung leichter fortzukommen ist, betreten, hiebey aber mancher Mauthstation ausweichen, gehalten sein sollen, bey der nächstbetreffenden Mauthstation die Mauthgebühr für jede einzelne Station, der sie in dem genommenen Seitenwege ausgewichen sind, nachträglich zu entrichten.

Welches aus eingelangter hohen Hofverordnung von 21. v. Erhalt 4. l. M. zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird. Laibach den 6. März. 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird hiesmit verlaublich, daß auf Ansuchen der Petermanischen Erben, das am alten Markt sub Conc. Nro. 155. liegende Patidentf. Haus den 27. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause feilgebothen werde. Der Verkaufspreis ist 1500 fl. die Gabe 17 fl. 48 1/2 kr. der ausfallende Verkaufspreis wird binnen 14 Tagen im baaren erlegt, die Zinsungen bis Georgi dem Verkäufer übergeben, die rückständige Gaab aber aus dem Rauffchilling bezahlt werden. Laibach den 1. März 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Abhandlung des Verlasses der bei dem hiesigen Klosterfrauen in Diensten gestandenen Margareth Porentouta der 29. März d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt worden sei. Es haben daher alle auf diesen Verlaß einen Anspruch zu stellen vermeinkende Partheyen, an gedachten Tag, Stund, und Ort soweiß zu erscheinen, als im widrigen der Verlaß ordentlich abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden würde.

Laibach den 1. März 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird denjenigen, welche auf den Verlaß des Hrn. Valentin Wercher Priesters und Professors der 2. Grammatikklasse an dem hiesigen Liceo gegründete Forderungen, Erbs oder sonstige Ansprüche zu stellen haben, hiemit

aufgetragen, daß selbe den 30. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sowiewiß erscheinen, und ihre Forderungen erweislich anbringen sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden würde.

Laibach den 22. Febr. 1799.

K u r r e n d e.

Seine Majestät haben, zu Aufrechthaltung der in dem vormalsge venezianischen, und jetzigen k. k. Gebiete befindlichen Seidenfabriken als eines so ergiebigen Zweiges der dortländigen Nationalindustrie und ist zu bewilligen geruhet, daß die Einfuhr der venezianischen Seidenfabrikate in höchstdero übrigen Erbländern unter den nämlichen Begünstigungen, und Zollerleichterungen, welche für die österreichische Lombardie, und die Toskanischen Staaten festgesetzt worden sind, statt haben solle, und daß jenes, was bisher durch den bestehenden allgemeinen Zolltarif von 2. Jan. 1788. zu Gunsten der Einfuhr, und der Zollbehandlung der Mailänder, und Mantuaner Seidenerzeugnisse, dann in Aufsehung der Legitimazion derselben vorgeschrieben worden ist, von nun an vollkommen für auch jene Seidenfabrikate, jedoch ausdrücklich auf dieselbe Art, und in demselben Maße zu gelten habe, welche aus den nunmehr Oesterreichischen, vormals Venezianischen Staaten kommen, und daselbst erzeugt worden sind.

Welche höchste Entschließung nun aus einem untern 5. d. eingelangten hohen Hofkammer Reskripte vom 19. v. M. zur allgemeinen Benennungswissenschaft der Handelsleute sowohl, als Privaten kund gemacht wird. Laibach den 6. März 1799.

Die Grundeigenthümer werden anmit aufgemuntert, Ziegelsöfen auf dem Lande für Bau lustige Partheien zu eröffnen. Da von nun an aus den 3. Laibacher Ziegelsöfen in so lange, als nicht das Laibacher Publikum versehen sein wird, keine Ziegel auszuführen gestattet werden kann.

Laibach am 27. Hornung 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allen denjenigen, welche auf dem Verlaß des Hrn. Priester Jakob Kosori Schloßgeistlichen zu Thurnamhart quocumque titulo Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, bedeutet, daß sie solche den 6. k. M. April Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sowiewiß annel-

den, und liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den gleitmirten Erben eingekantwortet werden würde.

Laibach den 22. Februar 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird alljenen, welche auf die Verlassmasse des Hrn. Mathias Kunstl Pfarrrers zu Zelstutz in der Boheim quocumque titulo Forderungen, Erbs oder sonstige Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, hiemit bedeutet: daß sie solche den 8ten k. Aprilmonats Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Magistrate sogewiß erscheinen, und legal erweisen sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden würde. Laibach den 22. Febr. 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird denjenigen, welche auf die Verlassenschaft des Johann Widis Schiffmanns in der Thynau Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß selbe den 15. d. M. März Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß erscheinen, ihre Forderungen anmelden, und erweisen sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und der erklärten Erben eingekantwortet werden würde. Laibach den 22. Febr. 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allen denjenigen, welche auf die Verlassenschaft des mündersjährig verstorbenen Johann Glabetz Färberlehrlingens gegründete Forderungen, Erbs oder sonstige Ansprüche zu machen berechtigt sind, bedeutet, daß sie solche den 28. d. M. März Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Magistrate sogewiß anmelden und erweislich darthun sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird. Laibach den 22. Februar 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit den sämtlichen Verlassgläubigern des Hrn. Joseph Mayer, gewesenen Pfarrvikars zu Zerkle bey Burgfeld hiemit bedeutet, daß man zur Abgebung ihrer Aeußerungen: ob sie bey überwiegenden Passivstande, den Aktivstand verhältnismäßig unter sich theilen, oder aber auf Eröfnung des Konkurses ankommen lassen wollen, den 16. Märzmonats Nachmittags 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt habe. Wozu dieselben entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Laibach den 15. Febr. 1799.